

## Allgemein

### 1. Was ist das Ziel des HessenFonds?

Der HessenFonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Hessen durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, die kritischen Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte.

### 2. Welches Volumen hat der HessenFonds?

Für Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen des HessenFonds stehen insgesamt 5,5 Mrd. zur Verfügung.

Für Rekapitalisierungsmaßnahmen stehen davon bis zu 500 Mio. € als Teil des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ zur Finanzierung der Auswirkungen der Corona-Krise in Hessen zur Verfügung. Zur Verwaltung der Rekapitalisierungen wurde die HessenFonds GmbH gegründet.

Zusätzlich stehen aus dem Haushalt des Landes bis zu 5 Mrd. € für Garantien zur Verfügung.

## Voraussetzungen

### 3. An welche Unternehmen richten sich die Stabilisierungsmaßnahmen?

Die Stabilisierungsmaßnahmen des HessenFonds richten sich an Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

Gefördert werden können Unternehmen, die jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro und

- (i) mehr als 10 und höchstens 50 Millionen Euro Umsatzerlöse erwirtschaftet oder
- (ii) zwischen 50 und 249 Mitarbeiter haben.

Unabhängig von den vorstehenden Größenkriterien sind Start-Ups antragsberechtigt, wenn sie seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals).

Weitere Voraussetzungen für eine Unterstützung durch den HessenFonds sind unter anderem:

- Das Unternehmen befand sich nicht schon am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten).
- Es stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch die Stabilisierungsmaßnahme muss eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Corona-Virus-Pandemie bestehen.

Das antragstellende Unternehmen muss zudem entweder seinen Sitz oder den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen haben (mindestens 40 Prozent seiner Beschäftigten und mindestens 50 Beschäftigte sind dem Land Hessen zuzuordnen (Berechnung nach Vollzeitäquivalenten).

Der HessenFonds richtet sich nicht an Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute und an Unternehmen, die bereits Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG erhalten haben.

#### **4. Können alle Branchen Unterstützung durch den HessenFonds erhalten?**

Der HessenFonds richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft aus allen Wirtschaftsbereichen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute und an Unternehmen, die bereits Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG erhalten haben sind nicht antragsberechtigt.

#### **5. Können Start-up Unternehmen einen Antrag stellen?**

Auch Start-ups sind antragsberechtigt, wenn sie seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals). Darüber hinaus gelten für Start-ups im konkreten Einzelfall dieselben Voraussetzungen und Anforderungen wie für andere Unternehmen (mit Ausnahme der Größenkriterien). Start-up Unternehmen sind in der Regel Unternehmen, die sich durch innovative, häufig technologiebetriebene Geschäftsideen mit hohem Wachstumspotenzial auszeichnen und noch nicht länger als sieben Jahre bestehen.

Der HessenFonds ist subsidiär und kann nur angewendet werden, soweit andere Unterstützungsmaßnahmen nicht greifen oder nicht ausreichen, wie z.B. die Angebote von HessenKapital I, II und III.

### **Stabilisierungsmaßnahmen im HessenFonds**

#### **6. Welche Stabilisierungsmaßnahmen gibt es im HessenFonds**

Als Stabilisierungsmaßnahmen kommen unter strengen Auflagen Garantien und Rekapitalisierungen in Betracht. Im Rahmen des HessenFonds werden als Standardinstrumente (i) Bürgschaften für Bankkredite sowie (ii) Stille Beteiligungen angeboten. Nur im Ausnahmefall können auch offene Beteiligungen angeboten werden. Bürgschaften im Rahmen des HessenFonds werden durch das Land Hessen vergeben und haben grundsätzlich Vorrang.

Näheres zu den Bedingungen und Konditionen sind den Merkblättern unter Downloads zu entnehmen:

- 1) Merkblatt Bürgschaft
- 2) Merkblatt Stille Beteiligung

Mit Rekapitalisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Unternehmen gestärkt werden, deren Eigenkapitalbasis in Folge der COVID-19-Pandemie geschwächt ist, um die Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit seine Stabilität wiederherzustellen.

#### **7. Ist eine Kombination von Stabilisierungsmaßnahmen im HessenFonds möglich?**

Ja, es ist möglich, verschiedene Stabilisierungsmaßnahmen im HessenFonds zu kombinieren.

### **8. Welche Laufzeit haben die Stabilisierungsmaßnahmen im HessenFonds?**

Rekapitalisierungsmaßnahmen im Rahmen des HessenFonds können bis zum 30. September 2021 gewährt werden. Der Antragsschluss wird voraussichtlich im Juli 2021 liegen. Rekapitalisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich sieben Jahre nach ihrer Gewährung zu beenden und können jederzeit vom Unternehmen zurückgeführt werden.

Garantien im Rahmen des HessenFonds können bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen.

### **9. Welche besonderen Verpflichtungen haben Unternehmen, die Unterstützung durch den HessenFonds erhalten?**

Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des HessenFonds in Anspruch nehmen müssen eine angemessene, vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung entrichten. Die Ermittlung der Gegenleistung erfolgt nach marktüblichen Kriterien und orientiert sich unter anderem am Ausfallrisiko des Unternehmens.

Zudem müssen Unternehmen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

Auch unterliegt ein Unternehmen, solange es Unterstützung durch den HessenFonds erhält, besonderen Auflagen (z.B. hinsichtlich der Vergütung seines Managements, Gewinnausschüttungen, etc.), um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Genauere Informationen sind den Merkblättern, der Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind (Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – HStMRL) und der Kostenordnung für Stabilisierungsmaßnahmen nach der Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – Hessische Stabilisierungsmaßnahmen-Kostenordnung (HStMKO). Die Dokumente stehen unter Downloads zur Verfügung.

### **10. Unterliegt jede einzelne Stabilisierungsmaßnahme einer gesonderten beihilferechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission?**

Eine Einzelfallnotifizierung bei der Europäischen Kommission ist bei Rekapitalisierungsmaßnahmen ab einem Volumen von 250 Millionen Euro erforderlich.

## **Verhältnis des HessenFonds zu anderen Programmen**

### **11. Wie ist das Verhältnis des HessenFonds zu den anderen öffentlichen Corona-Hilfsprogrammen?**

Der HessenFonds ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Nur wenn andere Maßnahmen nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen, kann eine Unterstützung durch den HessenFonds in Betracht kommen. Das Land Hessen übernimmt im Rahmen des HessenFonds nur Garantien für (Kredit-) Verbindlichkeiten, für die unter anderen

Programmen keine oder keine ausreichende staatliche Absicherung erlangt werden kann. Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen aus dem HessenFonds sind jedoch kombinierbar

## **12. Kann ein Unternehmen Unterstützung durch den HessenFonds erhalten, wenn es bereits durch ein anderes öffentliches Corona-Hilfsprogramm unterstützt wird?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich, sofern die Unterstützung aus anderen Hilfsprogrammen nicht ausreicht, um eine Insolvenz zu vermeiden.

## **Antragssprozess**

### **13. Wo kann ein Antrag auf Unterstützung durch den HessenFonds gestellt werden?**

Anträge können bei der WIBank gestellt werden. Wir empfehlen vor der kostenpflichtigen Beantragung eine Voranfrage zu stellen. Zudem empfiehlt es sich – da der HessenFonds subsidiär ist - insbesondere zu prüfen, ob keine anderen Bundes- oder Landesprogramme als Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen. Die Förderberatung der WIBank (0611 774-7333 oder per E-Mail über [foerderberatunghessen@wibank.de](mailto:foerderberatunghessen@wibank.de)) kann hierbei weiterhelfen.

Unterschiedene Anträge müssen postalisch bei

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
536300 HessenFonds  
Kaiserleistraße 29-35  
63067 Offenbach

eingereicht werden. Der Antrag kann vorab elektronisch an [hessenfonds@wibank.de](mailto:hessenfonds@wibank.de) gesendet werden.

### **14. Wer prüft den Antrag?**

Die WIBank nimmt die Anträge an und prüft die formalen Voraussetzungen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Stabilisierungsmaßnahme bedient sich die WIBank und die HessenFonds GmbH Dritter (z.B. Wirtschaftsprüfer).

### **15. Wer entscheidet über den Antrag?**

Die Entscheidung über die Stabilisierungsmaßnahmen trifft das Land. Bei Bürgschaften sprechen der Bürgschaftsausschuss (HMdF, HMWVW, HSM) und bei Rekapitalisierungsmaßnahmen der Beteiligungsausschuss der HessenFonds GmbH (HMdF, HMWVW, HSM) Empfehlungen aus, auf deren Basis das Land Entscheidungen trifft.

### **16. Nach welchen Kriterien wird über die Anträge entschieden?**

Bei der Entscheidung über die Anträge werden neben den grundsätzlichen Voraussetzungen folgende Kriterien geprüft:

- Bedeutung des jeweils betroffenen Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Hessen,

- Dringlichkeit,
- Auswirkungen auf den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen sowie
- Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Landes Hessen, auch unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Bundesländer
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den HessenFonds.

### **17. Ist die Antragstellung kostenpflichtig?**

Mit Antragsstellung verpflichtet sich der Antragssteller zur Erstattung der Verfahrenskosten. Die Verfahrenskosten umfassen:

- die eigenen Kosten und Auslagen für z.B. Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie
- die Kosten, die dem HessenFonds für die Bearbeitung bis hin zur Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme entstehen (insbesondere externe Berater wie Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte).
- Daneben sind Kosten der laufenden Verwaltung noch zu erstatten. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Merkblättern und der Kostenordnung (siehe Downloads). Zusätzlich wird eine Antragsgebühr fällig.
  - Bei Garantien: 0.5% auf die beantragte Bürgschaftssumme bei Antragstellung und 0.5% auf die beantragte Bürgschaftssumme bei Gewährung der Maßnahme.
  - Bei stillen Beteiligungen: 1% der beantragten Beteiligungssumme bei Antragstellung.

### **21. Bis wann können Stabilisierungsmaßnahmen durch den HessenFonds gewährt werden?**

Garantien können bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden. Rekapitalisierungen können bis zum 30. September 2021 gewährt werden. Der Antragsschluss für Rekapitalisierungen wird voraussichtlich im Juli 2021 liegen.

### **22. Wie lang dauert es von der Antragstellung bis zur Entscheidung?**

Die Dauer bis zur Entscheidung hängt in erster Linie von der Komplexität des Falls ab. Eine allgemeine Aussage zur Dauer des Entscheidungsprozesses ist daher nicht möglich.

## **Ansprechpartner**

### **23. Wer sind Ansprechpartner für weitere Fragen?**

Die WIBank bietet eine Förderberatung an (0611 774-7333 oder per E-Mail über foerderberatunghessen@wibank.de). Wir empfehlen ausdrücklich vor der kostenpflichtigen Antragsstellung die Kontaktaufnahme, um insbesondere zu klären, ob die Voraussetzung hinsichtlich fehlender anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (Erforderlichkeit) erfüllt wird.